

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. Teil I, S. 210) und den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I, S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. Teil I, S. 170) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Eingliederung

- der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald vom 14.12.2001
- der Gemeinden Ogrosen und Suschow in die Stadt Vetschau/Spreewald vom 28.03.2002
- der Gemeinden Koßwig, Missen und Raddusch in die Stadt Vetschau/Spreewald vom 30.06.2003
- der Gemeinde Laasow in die Stadt Vetschau/Spreewald vom 07.07.2003

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 10.11.2005 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Zweitwohnungen sind nur solche, die mindestens 23 m² Wohnfläche sowie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- und vergleichbare Energieversorgung und Beheizungsmöglichkeiten haben sowie über Fenster verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresmiete) bzw. zu entrichten hätte, wenn er Mieter oder Pächter wäre.

(3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 250,00 €	25,00 €
b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 500,00 €	50,00 €
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 750,00 €	62,00 €
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 750,00 €, aber nicht mehr als 1.000,00 €	87,00 €
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,00 €, aber nicht mehr als 1.250,00 €	112,00 €
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.250,00 €, aber nicht mehr als 1.500,00 €	137,00 €
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.500,00 €, aber nicht mehr als 2.000,00 €	175,00 €
h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 €	225,00 €
i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 3.500,00 €	300,00 €
j) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.500,00 €	400,00 €

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, ist er Schwerbeschädigter oder Sozialhilfeempfänger, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Entstehung der Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

(3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Steuerbefreiung

Von der Zweitwohnungssteuer befreit sind:

1. Inhaber von Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
2. Inhaber von Gartenlauben nach dem Bundeskleingartengesetz.

§ 8

Mitteilungspflichten

(1) Die im § 2 Absatz 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder – wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird – bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt Vetschau/Spreewald mitzuteilen,

a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde;

b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer

unterliegt.

(2) Die in dem § 2 Absatz 1 und 4 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Stadt Vetschau/Spreewald verpflichtet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Inhaber der Zweitwohnung

a) entgegen dem § 6 die Inbesitznahme einer Zweitwohnung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

b) entgegen dem § 8 seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer als Inhaber der Zweitwohnung

a) die in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) entgegen dem § 6 die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 15 Absatz 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße gemäß § 5 Absatz 2 GO in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 16.12.2003 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 05.12.2005

Axel Müller
Bürgermeister